

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
15 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 47. Münsterberg, Mittwoch den 13. November 1912.

[III. 638.] Der Gutsbesitzer August Prescher in Zeipe ist zum Schöffen der Gemeinde Zeipe wiedergewählt und bestätigt worden.
Münsterberg, den 31. Oktober 1912.

Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und das Jahr 1912 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner

auf Sonntag, den 15. Dezember 1912,

festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

Sonnabend, den 14. Dezember 1912,

statifindet.

Breslau, den 29. Oktober 1912.

Der Bezirksauschuß. gez: Frhr. von Tschammer.

[H. 8772.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht.
Münsterberg, den 8. November 1912.

[H. 8585.] Im Monat Oktober haben entgeltliche Jahresjagdscheine erhalten:

Am 1. Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Karl Günther-Neualtmannsdorf, Gutsbesitzer, Hauptmann d. S. Dalar Rätber-Frömsdorf und Stellenbesitzer Hermann Lorenz-Schlauß; am 5. Gutsbesitzer Bruno Kirmis-Wilwig; am 7. Grob.-Hilfsjäger Paul Gaud-Saczau, Landwirtschaftsschüler Otto Marode j. St. Frömsdorf und Rgl. Bibliotheksbeamter August Wolf aus Berlin j. St. Ober Pomsdorf; am 8. Grob.-Forstauffseher Paul Meißner-Neumen und Gutsbesitzer Konrad Pender-Beipe; am 9. Rentier Paul Hentel-Weigelsdorf und Gerichtsassessor Georg Laschinsky j. St. Neualtmannsdorf; am 11. Gasthausbesitzer Reinhold Bauh-Neualtmannsdorf; am 12. Landwirt Kurt Senats-Neobschütz; am 17. Gasthausbesitzer Bruno Neumann-Hertwigswalde; am 18. Volontär Otto Koch-Münsterberg; am 19. Grob.-Hilfsjäger Kurt Brüg II-Frömsdorf; am 25. Rgl. Rentmeister, Rechnungsrat Fritz Scholz-Münsterberg und Landwirt Josef Fuhrmann-Bärdorf; am 29. Rechtsanwalt Dr. Friedrich Schmidt-Münsterberg; am 31. Kaufmann Erich Reich-Tepliwoda.

Tagesjagdscheine:

Am 2. Rentier Albrecht Fuhrmann-Breslau.

Münsterberg, den 4. November 1912.

[H. 8526.] Pferde- und Rindviehzählung. Auf Grund des § 8 der Viehseuchen-Entschädigungs-Verordnung für die Provinz Schlesien vom 13. März 1912 und der zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften vom 3. September 1912 ist vom Provinzial-Auschuß die diesjährige Pferde- und Rindviehzählung auf Montag, den 2. Dezember d. Js., also gelegentlich der allgemeinen Viehzählung, siehe Verfügung vom 4. v. Mts., J.-Nr. H. 7665. Seite 175, festgesetzt worden.

Den Magistrat hier und die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich demnach, unter genauer Beachtung der vorbezeichneten Satzung (Amtsbl. 1912, Seite 181 ff.) und der auf dem Titelblatt der Viehzählungsliste abgedruckten Bestimmungen die Viehzählung vorzunehmen, die Zählungsergebnisse in die Spalten 4 und 5 der Viehzählungsliste einzutragen und die einzelnen Seitensummen auf der letzten Seite zusammenzustellen. Die Viehzählungslisten können im landrätlichen Bureau in Empfang genommen werden.

Nach der Zählung ist die Liste während 14 Tagen öffentlich zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Nach beendeter Auslegung ist auf einem der Liste anzuhängenden besonderen Bogen die Bescheinigung über Richtigkeit und Vollständigkeit der Viehzählungsliste, sowie über den Zeitpunkt, den Ort und den Zweck deren Auslegung unter Beidrückung des Amtssiegels zu setzen. Auf das Listenformular darf diese Bescheinigung nicht geschrieben werden.

Die ordnungsmäßig ausgefüllten und gehörig bescheinigten Listen sind sodann mir bis zum 2. Januar 1913 unerinnert einzureichen. Nach diesem Zeitpunkte noch ausstehende Listen werde ich durch besondere Boten abholen lassen. Münsterberg, den 9. November 1912.

[H. 8577.] **Immobilien-Makler.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf die Kreisbattverordnung vom 28. August 1900, Nr. 37. J. Nr. 6994, die Geschäftsbücher A und B der in ihren Bezirken vorhandenen Vermittlungsagenten für Immobilien-Verträge (Immobilienmakler) zu revidieren und mir von dem Ergebnis bis zum 15. Dezember d. J. Mitteilung zu machen. Schlauzeigen sind nicht erforderlich. Münsterberg, den 2. November 1912.

[M. 3280.] **Herbstkontrollversammlungen.** Auf die im Kreisblatt für 1912, Seite 185 unter Nr. M. 3280 abgedruckte Bekanntmachung über die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen wird hiermit hingewiesen.

Der Magistrat hier und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben für ausreichende Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen. Münsterberg, den 11. November 1912.

Der Landrat. Dr. Richter.

[II. 3655.] Die Wählerliste der wahlberechtigten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden aus dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer liegt in dem Bureau des Kreis Ausschusses zur Einsicht aus. Münsterberg, den 2. November 1912.

[II. 3708.] **Emil Duhl'sche Stiftung.** Aus der Emil Duhl'schen Stiftung können an dauernd sieche, im hiesigen Kreise ortsangehörige, nicht in Anstalten untergebrachte Personen ohne Unterschied der Konfession, besonders an solche, die an Lungentuberkulose oder Krebs leiden, in erster Linie solche aus den Gemeinden Krelkau, Zeipe, Frömsdorf Unterstützungen gewährt werden.

Anträge, begutachtet von den Gemeindevorständen oder Gutsherrn unter Angabe, ob die Bewerber Renten beziehen, können an den Kreis Ausschuss gerichtet werden. Auch für bisherige Unterstützungs-Empfänger bedarf es erneuter Anträge. Münsterberg, den 7. November 1912.

Der Kreis Ausschuss. Dr. Richter.

Polizei-Verordnung betreffend die Gemeinde-Wasserleitung zu Herbsdorf. Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, (G. S. S. 265), des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (G. S. S. 155, 179) und des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 19. März 1881 (G. S. S. 195) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande unter Zustimmung des Amtsausschusses und mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten für die Gemeinde Herbsdorf folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Jedes behaute und zur Bebauung gelangende Grundstück muß, sobald die Straße, an welcher dasselbe liegt, mit einem Rohr der Gemeinde-Wasserleitung versehen ist, an diese angeschlossen werden.

§ 2. Bei bereits bestehenden Gebäuden hat dieser Anschluß spätestens binnen 3 Monaten nach Verlegung der Rohrleitung in der angrenzenden Straße zu erfolgen, bei Neubauten muß der Anschluß vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 3. Die Verpflichtung zum Anschluß liegt dem Eigentümer, in zweiter Reihe dem Nutznießer des Grundstücks ob, welcher auch für die Befolgung der übrigen polizeilichen Bestimmungen verantwortlich ist.

§ 4. Es ist verboten, das Wasser unbenuzt auslaufen zu lassen und an Bewohner eines anderen Grundstückes, außer in Notfällen, Wasser abzugeben.

§ 5. Die unbefugte Vornahme von Arbeiten oder Änderungen an der Gemeinde-Wasserleitung und deren Einrichtungen und jede Beschädigung derselben, insbesondere der Rohrleitungen, das Öffnen und Schließen der Schieber, Hydranten-Absperrhähne, die Verletzung der Bezeichnungstafeln und amtlich angebrachter Bleiverchlüsse ist verboten. Bei allen mit Aufgrabungen verbundenen Bauarbeiten in der unmittelbaren Nähe der Gemeinde-Leitungsröhre z. B. bei Anlage von Kanälen, Verlegung von Erdleitungen, bei Aufstellung von Mastbäumen, bei Pflasterarbeiten zc. hat der betreffende Bauherr oder Werkmeister 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten dem Gemeindevorsteher Anzeige zu machen und den im Interesse der Sicherung der Wasserleitung getroffenen besonderen Anordnungen nachzukommen. Für die Kreischauffeestraße gilt jedoch diesen Interessenten gegenüber lediglich die Bestimmungen der zwischen ihnen und der Gemeinde abgeschlossenen Verträge.

§ 6. Den Beauftragten des Gemeindevorstandes und der Polizeiverwaltung muß unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 jeder Zeit der Zutritt zu den Hausleitungen und Wasserhaltungs-Einrichtungen gewährt werden. Den auf Grund der Befugnisse erlassenen Anordnungen des Gemeindevorstehers oder des Polizeiverwalters ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7. Bei Feuergefahr innerhalb des Dorfes ist jeder Grundstückbesitzer und Einwohner verpflichtet, die Benutzung der Hausleitungen durch die Feuerwehr zu gestatten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und des Ortsstatuts vom 20. Februar 1912 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nieder Bomsdorf, den 8. November 1912.

Der Amtsvorsteher C. Schubert.

Gemäß § 144 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 genehmige ich die in der Polizeiverordnung enthaltene Strafanordnung bis zur Höhe von 30 Mark.

Breslau, den 11. Oktober 1912.

Der Regierungspräsident. J. W. Angerer.

Beim Garde-Kürassier-Regiment werden bis zum 31. März 1913 noch dreijährig Freiwillige zum Dienst Eintritt für Oktober 1913 angenommen. Bewerber sollen gut gewachsen, schlank Leute möglichst vom Lande, die mit Pferden umzugehen wissen, und mindestens 1,73 m groß sein. Körpergewicht nicht über 75 kg. Von Handwerkern werden Schneider, Schuhmacher, Sattler, Schmiede, Holzarbeiter besonders bevorzugt und ausnahmsweise auch unter dem Maß von 1,73 angenommen.

Meldung kann an allen Wochentagen bis 10 Uhr vormittags in Berlin im Kasernement des Regiments, am Tempelhoferfelde, erfolgen.

Der Meldeschein zum freiwilligen Eintritt ist vorzulegen.

Berlin, den 25. Oktober 1912.

Graf von Spre.

Oberleutnant und Regiments-Kommandeur.

Kreissparkasse Münsterberg.

(Mündelsicher.)

Tägliche Verzinsung von Spareinlagen mit $3\frac{1}{2}\%$.

Bei Beträgen über 10000 M mit $3\frac{3}{4}\%$.

Abobaldige Rückzahlung von Guthaben, regelmäßig ohne Wahrung der statutenmäßigen Kündigungsfrist.

Kostenlose Einziehung von Sparguthaben aus fremden Sparkassen.

Gewährung von Hypotheken-, Wechsel- und Schuldscheindarlehen.

Lombardgeschäft durch Beleihung mündelsicherer Inhaberpapiere und von Hypotheken.

Gesichliche Garantie strengster Geheimhaltung aller Konten namentlich gegenüber der Steuerverwaltung.

Der Kreisausschuß zu Münsterberg.

Dr. Kirchner. Berndt.

Die bekannte Damen- und Modenzeitung „Der Bazar“ hat in dieser Woche eine Spezial-Nummer für Wintersport- und Wintermoden herausgegeben, die sich durch große Schönheit und Nützlichkeit auszeichnet. Auf 28 illustrierten Seiten bietet die Nummer ihren Leserinnen u. a. eine Fülle praktischer Vorlagen zur Selbstanfertigung für Sportmoden jeder Art, für einfache und elegante Winteranzüge und Gesellschaftstoiletten, für Kinderkleider, Handarbeiten usw. Der Nummer liegen bei: ein großes, farbiges Wintersporttableau, ein koloriertes Modenbild, ferner ein Schnittbogen mit Schnitten in natürlicher Größe. Ein prächtiger Umschlag mit einem farbenreichen Bilde, Skiläuferin in modernem Sportkostüm darstellend, schmückt die reichhaltige Nummer, die jeder Dame praktischen Nutzen gewährt durch die reiche Auswahl nachgearbeiteter Sport- und Toilettenvorlagen, zu denen der „Bazar“ auch seine rühmlichst bekannten, gebrauchsfertigen Schnitte in verschiedenen Größen für 10 Pf. pro Stück franko an die Abonnenten liefert. Der Preis der Spezial-Nummer ist 50 Pf., Preis des Bazar-Abonnements pro Quartal $2\frac{1}{2}$ Mark. Jede Postanstalt und Buchhandlung nimmt Abonnements an.

Geld verborgt 4 - 6% auf Schuldsch. Wechsel. Kult. Ratenrückz. bis 5 Jahre an treue Leute jed. Standes. * Seit 1900 gr. Umsätze u. 1000 von Dankschr. Bedingungen kostenlos. Reell, diskret. West. Lützow, Berlin, Donnewitzstr. 32.

Empfehle ballenweise
ab Breslau
Waggonweise v. Werk.
Torf-, Streu- u. Mull
Garant.-Qual: „Poggenmoor“
H. Theilen, Breslau II
Telephon 4804.

Louis Brieger,

Bankgeschäft,

Münsterberg,

Ring, Ecke Klosterstr., 1. Btg.

Fernsprecher Nr. 168.

Postscheck-Konto Breslau 1838.

Reichsbank-Giro-Konto.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

4% ige mündelsichere und andere,
auch höher verzinsliche Anlagewerte
zur sofortigen Berechnung stets vorrätig!

**Kostenfreie Kontrollierung aller Wertpapiere
auf Verlosung, Convertierung pp.**

Annahme von Depositengeldern

zur täglichen Kündigung und Verzinsung zu höchsten Sätzen.

Eröffnung von laufenden Rechnungen.

Ausführung aller Börsen-Aufträge.

Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Vermietung von Stahlfächern.

J. A. Troedel's Buchhandlung in Münsterberg,
Burgstraße Nr. 6, Telephon Nr. 70, empfiehlt:

Die Viehseuchengesetze für das deutsche Reich und für Preußen

mit den Ausführungsvorschriften des Bundesrats, der preussischen viehseuchenpolizeilichen Anordnung, den preussischen Ausführungserlassen, dem Rinderpestgesetz, dem Vieheinfuhrverbotsgesetz, der Rinderpestinstruktion, dem Viehbeförderungsgesetz und Ausführungsbestimmungen, sowie dem Tierkadavergesetz und dessen Ausführungsbestimmungen. Für den praktischen Gebrauch erläutert.